

**Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes  
der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege**

Das Studierendenparlament der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege hat in seiner Sitzung vom 13.01.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament und für die von ihm eingesetzten Gremien.

**§ 2**

**Einberufung des Studierendenparlamentes**

- (1) Das Studierendenparlament ist einzuberufen, wenn
  - a) die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens einmal in 3 Monaten, oder
  - b) mindestens 3 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
  
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident lädt spätestens 7 Tage vor der Sitzung die Mitglieder des Studierendenparlamentes durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zur Sitzung ein. In Eilfällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

**§ 3**

**Tagesordnung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge eines Mitglieds des Senats zur Tagesordnung müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen. Diese Frist gilt nicht für den Beratungsgegenstand von Eilfällen. Jede termingerechte Anmeldung ist zur Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Die Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Beratungsgegenstand eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in einen hochschulöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil eingeteilt.
- (4) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Das Studierendenparlament beschließt über die Dringlichkeit eines Antrags mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so ist er auf die Tagesordnung zu setzen. Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgestellt.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Sitzungen**

Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu benachrichtigen.

## § 5

### Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 von 8 Mitgliedern anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege nichts anderes bestimmen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.  
Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

## § 6

### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Sie oder er überträgt als erstes einer Antragstellerin oder einem Antragsteller das Wort zur Begründung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit vorsehen. Erheben gegen diese Regelung mindestens 3 Mitglieder des Senats Bedenken, so entscheidet das Studierendenparlament über die Redezeitbeschränkung.
- (3) Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit darf jeweils 3 Minuten nicht überschreiten. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls wird nach der Gegenrede über die Annahme des Antrages abgestimmt. § 7 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen:

- Unterbrechung der Sitzung zur Beratung; im Antrag ist die Dauer der Unterbrechung anzugeben.
  - Redezeitbeschränkung.
  - Schluss der Rednerliste.
  - Beendigung einer Aussprache.
  - Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
  - Ausschluss der Öffentlichkeit.
  - Antrag auf geheime Abstimmung.
  - Überweisung an Ausschüsse oder Kommissionen.
  - Vertagung und Schluss der Sitzung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

## § 7

### Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung zu Protokoll zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Die Feststellung, welcher Antrag am weitestgehenden ist, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Erheben mindestens 3 Mitglieder des Studierendenparlamentes gegen diese Feststellung Bedenken, entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes ist geheim abzustimmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

## **§ 8**

### **Protokoll**

- (1) Zeit und Ort der Sitzung, Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ist ein besonderes Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll soll Mitgliedern des Studierendenparlamentes bis zum Beginn der nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Das Protokoll ist vom Studierendenparlament zu genehmigen.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf oder die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit**

Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 6 Abs. 3) entscheidet das Studierendenparlament nach nicht öffentlicher Beratung.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

Das Protokoll über den öffentlichen Teil einer Sitzung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch 10-tägigen vollständigen

Aushang an gesondert gekennzeichneten Flächen in den Räumen der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil ist den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit dem Vermerk „vertraulich“ zuzusenden.

## **§ 11**

### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2009  
in Kraft.